

Ampelstatus Orange

Gültig ab 27.2.2022 bis 8.4.2022

Die Infektionszahlen sind sehr hoch. Starke Vorsichtsmaßnahmen werden ergriffen.

1. Nutzung der Universitätsgebäude

Das Betreten der Universitätsgebäude ist für alle Personen (Universitätsangehörige, Studierende und Gäste) nur mit einem gültigen 2,5G-Nachweis möglich:

Als Nachweise gelten daher Impfung, Genesung oder negatives Testergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme analog den aktuellen Bestimmungen des Gesundheitsministeriums derzeit nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 537/2021).

Werktags ist der Zugang für alle Universitätsangehörigen in der Zeit von 8.30 bis 18.30 Uhr (Zeiten der Portierdienste) über die von den Portieren besetzten Eingänge der Universität möglich. Dort ist der zum Zutrittszeitpunkt gültige 2,5G-Nachweis vorzulegen.

Für den Fall, dass ein PCR-Test nicht verfügbar war/ist (z.B. keine Testmöglichkeit am Heimatort/während der Dienstzeit vorhanden) oder dass ein PCR-Test gemacht wurde, das Ergebnis aber durch Überlastung der Labore nicht rechtzeitig eintrifft, ist – sofern der Zutritt zu den Universitätsgebäuden notwendig ist – ein tagesaktuelles negatives Antigentestergebnis vorzuweisen. Dieser Antigentest kann bei den mit Portierdiensten besetzten Eingängen der Universität abgeholt und absolviert werden und gilt 24 Stunden.

Studierende und Stipendiat*innen:

Die Zutrittskarten von Studierenden und Stipendiat*innen mit einem vollständigen Impfschutz (1G) können für den Zutritt zum Gebäude und für solche Räume, für die eine Berechtigung vorliegt, neu freigeschaltet werden. Die Freischaltung für die Zeit ab 27.2.2022 muss neu bei peter.lehner@ufg.at beantragt werden und kann nur mit gültigem Impfnachweis erfolgen. Die Freischaltung gilt für die Zeiten außerhalb der Portierdienste und kann jederzeit – falls die Infektionslage dies erfordert – zurückgenommen werden. Nicht freigeschaltete Studierende und Stipendiat*innen müssen die Universitätsgebäude bis 20.00 Uhr verlassen.

Künstlerisch-wissenschaftliches und Verwaltungspersonal:

Die Zutrittskarten des künstlerisch-wissenschaftlichen und des Verwaltungspersonals sind für die Zeiten außerhalb der Portierdienste freigeschaltet.

In allen Gebäuden sind die Hygieneregeln einzuhalten:

- Tragen von FFP2-Masken im gesamten Universitätsgebäude, während der Lehrveranstaltungen und in Werkstätten.
- Ausgenommen von der FFP2-Maskenpflicht sind Personen, die eine fachärztliche Bestätigung vorweisen können; für diese gilt die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz

zu tragen. In Arbeitsräumen, die nur von einer Person benützt werden, muss keine Maske getragen werden.

- Lüften
- Regelmäßige Desinfektion
- Einhaltung der Raumbesetzungszahlen, die an jeder Tür zu Seminarräumen, Werkstätten und Ateliers ausgehängt sind.

Um im Anlassfall mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, muss der Aufenthalt innerhalb der Gebäude durch das Schließsystem oder das Zeiterfassungssystem mittels Zutrittskarten erfasst werden. Dazu müssen Studierende sowie das Verwaltungs- und künstlerisch-wissenschaftliche Personal ihre Zutrittskarten beim Zutritt zu den Gebäuden und in jedem Raum, der betreten wird, nutzen.

Im IFK und in der Tabakfabrik sind dazu entsprechende Listen in den Räumlichkeiten aufzulegen.

2. Lehrveranstaltungen

Wo möglich, sollen Lehrveranstaltungen in Präsenz abgehalten werden.

Um das Infektionsrisiko zu verringern, müssen FFP2-Masken in den Lehrveranstaltungen getragen werden. Zusätzlich wird empfohlen, dass Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen regelmäßig Testungen (PCR- oder Antigentests) durchführen.

Für Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder wegen der Coronalage nicht an der Lehrveranstaltung teilnehmen können, muss die Möglichkeit bestehen, aus der Distanz an der Lehrveranstaltung teilzunehmen oder, wo möglich, die Lehrveranstaltung in einem kommenden Semester nachzuholen.

3. Prüfungen

Prüfungen sollen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen in Präsenz abgehalten werden. In Ausnahmefällen ist die Abhaltung von Prüfungen in Distanz möglich.

Die maximalen Raumbesetzungszahlen müssen eingehalten werden.

4. Bibliothek

Ausleihe und Lesesaal sind geöffnet, der Zutritt ist für maximal 15 Personen erlaubt. Alle Hygieneregeln sind einzuhalten, es gilt durchgängige FFP2-Maskenpflicht.

Gäste der Bibliothek müssen sich beim Portier am Hauptplatz 8 registrieren, ein 2,5G-Nachweis ist vorzulegen. Auch für Gäste gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Öffnungszeiten: MO bis DO von 9:00 – 17:00, FR von 9:00 – 15:00

5. Veranstaltungen

Veranstaltungen können nach Vorlage eines COVID-Maßnahmen-Konzepts (Kontrolle des 2,5G-Nachweises, Raumgröße und Anzahl der Besucher*innen, ...) abgehalten werden. Dies ist spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erstellen und mit dem Büro für Ausstellungs- und Veranstaltungsorganisation (sylvia.leitner@ufg.at) abzustimmen.

Die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen richten sich nach dem aktuellen Infektionsgeschehen sowie den rechtlichen und behördlichen Rahmenbedingungen.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Freigabe des Rektorats möglich.

6. Mobilitäten

Exkursionen können nach Genehmigung durch die Vizerektorin für Kunst und Lehre durchgeführt werden.

7. Verwaltungspersonal

In der Verwaltung bleibt bis 18.3.2022 auf Schichtbetrieb umgestellt, das heißt die Mitarbeiter*innen jeder Abteilung sind alternierend in Home-Office, soweit dies nach Art der Arbeitsaufgaben möglich ist. Ab 19.3.2022 bis 8.4.2022 sollen 50% der Mitarbeiter*innen einer Abteilung (Richtwert) auf Home-Office umgestellt werden (soweit dies nach Art der Arbeitsaufgaben möglich ist). Ab 9.4.2022 wird die Präsenz der Mitarbeiter*innen der allgemeinen Verwaltung wieder den Regelfall bilden.

Sollte Home-Office nicht möglich sein, etwa weil systemerhaltende Arbeiten vor Ort notwendig sind oder die Tätigkeit aus anderen Gründen ausschließlich vor Ort durchgeführt werden kann, so müssen die Hygiene- und Abstandsregelungen streng eingehalten werden. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass Home-Office in Abstimmung mit dem/der Dienstvorgesetzten sowie dem zuständigen Rektoratsmitglied pro Abteilung festgelegt wird. Für die Referent*innen der künstlerisch-wissenschaftlichen Abteilungen und Institute ist Home-Office möglich, soweit der Studienbetrieb dies zulässt und sowohl Institutsleitung als auch das zuständige Rektoratsmitglied zustimmt. Für alle im Home-Office gilt die Arbeitszeitaufzeichnungspflicht und die am 23. Februar 2022 im Mitteilungsblatt publizierte Richtlinie ([Mitteilungsblatt Nr. 25 Studienjahr 2021/2022](#)).

Parteienverkehr ist nur nach Voranmeldung und unter Einhaltung der 2,5G-Regelung möglich.

8. Risikogruppen und Personen mit Betreuungspflichten

Eine Risikogruppen sind in folgender Verordnung definiert:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167>

Angehörige von Risikogruppen werden gebeten, sich in der Personalabteilung zu melden und eine aktuell gültige Bestätigung bzw. ein Attest vorzulegen.

Personen mit Betreuungspflichten, welche aufgrund einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtung oder einer freiwilligen Betreuung zu Hause eine Freistellung von der Arbeitsleistung benötigen, haben bis einschließlich 31. März 2021 die Möglichkeit Sonderbetreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Dies ist in der Personalabteilung anzumelden.

9. Impfaufruf

Nur die Impfung kann im Falle der Ansteckung gegen schwere Verläufe schützen. Vor diesem Hintergrund appelliert das Rektorat eindringlich an alle Universitätsangehörigen, sich so rasch wie möglich impfen zu lassen.

10. Verhalten im Anlassfall

Bei **Auftreten von Krankheitssymptomen an der Uni** gilt:

- Anrufen 1450 durch Patient*in,
- Anrufen 144 durch Patient*in bzw. unmittelbarer Kontaktperson bei massiven Symptomen wie Atemnot, hohes Fieber...
- Information Rektorat (Fr. Grogger: 0732 7898 2220, daniela.grogger@ufg.at)
- Umgehende Isolierung des/der Patient*in, Verabreichung Mundschutz, Händedesinfektion (Desinfektionsmittel oder gründliches Händewaschen mit Seife)
- Befolgen der Anweisungen Arzt/Behörde

Bei **Auftreten von Krankheitssymptomen zu Hause** gilt:

- Coronavirus Hotline der AGES: 0800 555 621 bei allgemeinen Fragen zum Coronavirus
- Anrufen 1450 im Verdachtsfall durch den/die Patient*in, Anrufen 144 durch Patient*in bzw. unmittelbarer Kontaktperson bei massiven Symptomen wie Atemnot, hohes Fieber...
- Information Uni durch den/die Patient*in (Fr. Grogger: 0732 7898 2220, daniela.grogger@ufg.at)
- Selbstisolation durch den/die Patient*in, Präventives Notieren von persönlichen Kontakten während der letzten Tage (wenn möglich mit Telefonnummer, Adresse...)
- Befolgen der Anweisungen Arzt/Behörden

Bestätigung einer Coronavirusinfektion

Bei Bestätigung einer Coronavirusinfektion gilt:

- Information Uni durch den/die Patient*in (Fr. Grogger: 0732 7898 2220, daniela.grogger@ufg.at) bzw. in schweren Fällen durch Magistrat/Landessanitätsdirektion
- Befolgen der Anweisungen der Behörde (z.B. Landessanitätsdirektion bzw. Magistrat)

[Detaillierten Handlungsablauf bei Corona-\(Verdachts\)Fällen als PDF downloaden](#)

Fragen zu Themen rund um die COVID-19-Regelungen richten Sie bitte via E-Mail an krisenstab@ufg.at.